



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.32/99 Gm/Pz

Wien, 8. Februar 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

15/SN-333/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>2</i> ... GE / 19 <i>99</i> ..
Datum: 18. Feb. 1999
Verteilt

Dr. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an den Hauptverband vom 14. 12. 1998,
GZ: 53.001/88-3/98; beim Hauptverband eingelangt am 4. 1. 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.32/99 Gm/Pz

Wien, 9. Februar 1999

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. 12. 1998,
GZ:53.001/88-3/98; beim Hauptverband
eingelangt am 4. 1. 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

Zu den Z 4 und 7:

Um etwaige Unklarheiten bei der Gesetzesinterpretation von vornherein auszuschließen, wird angeregt, auch in § 73 Abs. 2a den Wortlaut „Beschlüßfassung über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds“ einzufügen und diese Beschlüßfassung somit der geheimen Abstimmung mittels Stimmzettels unter den gegebenen Voraussetzungen zugänglich zu machen.

- 2 -

Bei dieser Wortwahl würde sich überdies in § 74 Abs. 7 der neu hinzugefügte Hinweis auf § 73 Abs. 2a erübrigen.

* * *

Da die anderen Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz nicht in den Kompetenzbereich des Hauptverbandes fallen, wird von uns keine nähere Stellungnahme hiezu abgegeben.

Zu Ihrer weiteren Information übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, welche sich aus der Sicht dieser Anstalt mit einigen Bestimmungen eingehender befaßt.

* * *

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:



Beilage





PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

1092 Wien, Roßauer Lände 3

Tel.: (01) 313 20/2640 DW

Fax: (01) 313 20 2769

EINSCHREIBEN

Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmangasse 21
1031 Wien

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
eingel. - 3. FEB. 1999
Aktenzeichen 12.....
erledigt.....

A K T E N Z E I C H E N

DS-623/Mag.Wi/Gr

Wir danken Ihnen für die
Angabe des Aktenzeichens
auf Ihrem Schreiben

Datum 29.1.1999

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gefertigte Anstalt erlaubt sich, zu dem mit do. Schreiben vom 11.1.1999,
Zl.12-43.32/99 Gm/Pz, übermittelten Gesetzesentwurf nachstehende Bedenken
anzumerken:

Zu Z 6, 30:

Unseres Erachtens besteht keinerlei Notwendigkeit, die, wie wir meinen, durch-
aus gerechtfertigte Ausdehnung des passiven Wahlrechtes auf Arbeitnehmer ohne
Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit zum Anlaß zu nehmen, gleichzeitig auch
die bisherige Z 4 des § 53 ArbVG entfallen zu lassen. Wenn dies mit mangelnder
praktischer Relevanz dieser Bestimmung begründet wird, sei doch auf den ein-
deutigen Schutzcharakter der Norm verwiesen. Gerade im Falle einer Erweiterung
des Zuganges zum passiven Wahlrecht sollte diese bislang bestehende Schwelle,
schon um der ständig steigenden Bedeutung des Amtes eines Betriebsrates
Rechnung zu tragen, keinesfalls beseitigt werden. Zudem erscheint gerade die
Bestimmung des § 53 Abs 4 leg.cit. geeignet, ein aus Sicht der Belegschaft
notwendiges Vertrauen in die Integrität der gewählten Betriebsräte zu stärken,
sodaß ein etwaiger Entfall dieser Norm schon zur Wahrung dieser Interessen
tunlichst überdacht werden sollte.

Aus den selben Gründen treten wir auch für eine Beibehaltung der bisherigen
Regelung des § 126 Abs 5 Z 4 ArbVG ein.

Zu Z 14:

Die erklärtermaßen nicht unter dem Gesichtspunkt einer Ausweitung bestehender
Rechte des Betriebsrates vorgeschlagene Ergänzung des Kataloges ersetzbar
zustimmungspflichtiger Kontrollmaßnahmen in § 96a Abs 1 ArbVG sollte unserer

- 2 -

- 2 -

Ansicht nach unterbleiben, da mit der derzeit geltenden Regelung einerseits den bestehenden Bedürfnissen und der technischen Entwicklung hinreichend Rechnung getragen erscheint, andererseits eine in diesem Zusammenhang angestrebte Präzisierung keineswegs, sondern vielmehr gerade deren Gegenteil erreicht würde.

So könnte sich schon aus der Formulierung "Einführung von Zutrittskontrollsystemen zum Betrieb unter gleichzeitig automationsunterstützter Aufzeichnung" die Frage ergeben, ob dies etwa gebäudebezogen zu sehen, bzw., wie dies beispielsweise bei der Einrichtung von Zutrittskontrollsystemen für Abteilungen im Betrieb zu handhaben wäre. Auch hinsichtlich der Installierung von Telefonanlagen und damit zusammenhängender Datenerfassungen ergäbe sich dabei eine beträchtliche Unschärfe. Sollen auch Maßnahmen der Gesprächsdatenerfassung, die nicht einmal eine Zuordnung zu einzelnen Dienstnehmern zulassen, jedoch neben Gesprächsdauer und Gebührenimpulsen auch die Rufnummer des Adressaten erfassen, bereits von einer solchen Zustimmungspflicht betroffen sein?

Zu Z 18:

Die Erweiterung des gemäß § 105 Abs 3 Z 1 lit.g leg.cit. geschützten Personenkreises ist im Sinne einer notwendigen Anpassung an konkret gegebene Erfordernisse und der Weiterentwicklung des bisher eingeschlagenen Weges durchaus zu akzeptieren.

Die vorgesehene Gesetzesänderung sollte unseres Erachtens jedoch zum Anlaß genommen werden, die Formulierung des § 105 Abs 3 Z 1 lit.g insoweit abzuändern, als die hier unpassend erscheinende Wortfolge "wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson ..." durch die Wendung "wegen der Übernahme von Aufgaben als Sicherheitsvertrauensperson ..." zu ersetzen wäre.

Zu Z 19, 20:

Die zur Begründung der vorgeschlagenen Verlängerung der Anfechtungsfrist von Kündigungen angeführten Umstände erachten wir für nicht zutreffend. So scheint unerfindlich, wie längere Anfechtungsfristen zu einer Entlastung der Arbeits- und Sozialgerichte beitragen könnten. Es drängt sich in diesem Zusammenhang vielmehr eher der Eindruck auf, daß der Zweck der angeregten Neuregelung lediglich darin begründet sein könnte, die Wirksamkeit einer Kündigung von Arbeitnehmern generell möglichst lange hinauszuzögern. Mit einer Beibehaltung der bestehenden Regelung wäre dabei sämtlichen einschlägigen Erfordernissen durchaus entsprochen.

Zu Z 21:

Eine beabsichtigte Erweiterung des § 108 Abs 1 erster Satz ist angesichts des dem Betriebsrat durch § 91 ArbVG bereits eingeräumten umfassenden Informationsrechtes als vollkommen überflüssig zu erachten.

- 3 -

Zu Z 26:

Die Einräumung eines in § 116 Abs 2 neu ArbVG vorgesehenen weiteren Freistellungsanspruches von Betriebsratsmitgliedern unter Fortzahlung des Entgeltes wäre insoferne zu begrüßen, als eine Teilnahme an Veranstaltungen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften dann generell nicht mehr dem in Abs 1 neu leg.cit. festgelegten Tatbestand zu subsumieren wäre.

Die dazu in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Aussage, "der Anspruch auf Freizeitgewährung zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen, sofern diese unmittelbar der Erfüllung der Obliegenheiten der Betriebsratsmitglieder dienen, läßt sich weiterhin aus der schon bestehenden Regelung des § 116 - die nunmehr die Bezeichnung Abs 1 erhält - ableiten", gibt allerdings zu der Befürchtung Anlaß, daß offenbar von der gegenteiligen Annahme ausgegangen werden muß.

Dies scheint insofern problematisch, als eine entsprechende Klarstellung, inwieweit eine Teilnahme an derartigen Veranstaltungen überhaupt unmittelbar der Erfüllung der Obliegenheiten eines Betriebsratsmitgliedes dienen könnte, - aus verständlichen Gründen - fehlt. Unter diesen Prämissen erschiene es unserer Meinung nach immer noch zweckmäßiger, die bestehende Rechtslage nicht zu verändern.

Zu Z 41:

Auch hier gelten die zu Z 26 getroffenen grundsätzlichen Feststellungen, wobei auf deren Grundlage der Einräumung eines § 116 Abs 2 neu leg.cit. analogen Freistellungsanspruches für den in § 205 angeführten Personenkreis schon in Anbetracht dessen zahlenmäßiger Begrenztheit wesentlich geringere Bedenken entgegenstünden.

Eine sachliche Begründung, weshalb eine Diskriminierung gerade dieses Personenkreises angezeigt erschiene, bleiben die erläuternden Bemerkungen dabei schuldig.

Hochachtungsvoll

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Der leitende Angestellte:

